

71/SN-218/ME

## VERBAND DER EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATER ÖSTERREICHS

Vorsitzender:

Dr. Walter Winkler  
Sarsteinerstraße 1a  
A - 4820 Bad Ischl  
Tel.: 06132/7485

Bad Ischl, am 7.8.1989

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bchrift GESETZENTWURF	
Zi.	42-GE/9 PS
Datum:	9. AUG. 1989
Verteilt:	11. Aug. 1989

*Pr. Winkler*  
*Pr. Winkler - Hochmann*


Sehr geehrter Herr Präsident!

Anbei in 25-facher Ausfertigung die Kopie der Stellungnahme des Verbandes der Ehe-, Familien- und Lebensberater Österreichs zum Entwurf des sog. Psychologengesetzes (Fassung vom 19.5.1989).

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen

Bankverbindung:  Raiffeisenkasse Bruck an der Mur, Kto.Nr.: 4.314.696, BLZ 38029

1. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

2. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

-2-

Zum Entwurf des Psychologengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 1989 Stellung nehmend, teilen wir Ihnen mit, daß der vorliegende Entwurf **grundsätzlich abgelehnt** werden muß.

Seit nunmehr 15 Jahren wirken die diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberater/innen (zumeist in etwa 200 öffentlich geförderten Beratungsstellen) maßgeblich und sehr erfolgreich in der psychosozialen Grundversorgung der Bevölkerung unseres Landes mit. Die Beratungstätigkeit dieser einschlägig geschulten Fachleute würde durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht nur entwertet, sondern sogar kriminalisiert, - letztlich sogar verunmöglicht.

Die praxisorientierte Ausbildung, die mindestens dreieinhalb Jahre dauert, die beruflich geforderte und ständig begleitende Supervision sowie die fortlaufende Weiterbildung sind nur einige wichtige und prägnante Merkmale, die die fachliche Seriosität der diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberater/innen bezeugen.

U.a. ist durch die aktive Mitgliedschaft in unserem Verband eine ständige und strenge Kontrolle gewährleistet.

Die aktive Mitgliedschaft dauert 4 Jahre und kann in der Folge nur dann auf weitere 4 Jahre verlängert werden, wenn die Mindestanzahl der Beratungen, der Supervisionssitzungen (die Hälfte davon in Gruppen) sowie der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen nachgewiesen wird.

Der Verband kann inzwischen auf ein fünfzehnjähriges Bestehen zurückblicken und zählt 163 Mitglieder (Stand: 24.6.1989).

Ziele des überkonfessionellen und überparteilichen Verbandes der Ehe-, Familien- und Lebensberater Österreichs sind neben der Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder in Berufsfragen auch der Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

Ebenso die Weiterbildung der Mitglieder (Der Verband hält jährlich seine 3 Tage dauernde, gesamtösterreichische Jahrestagung ab) sowie Unterstützung des Zusammenwirkens der Mitglieder mit staatlichen, kirchlichen und anderen öffentlichen und privaten Stellen.

### Vergleichende Stellungnahme

In § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes wird der Beruf des Psychologen durch die unmittelbare Anwendung wissenschaftlicher psychologischer Methoden und Erkenntnisse definiert.

Dadurch ist dem/der diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberater/in das Recht zu seiner/ihrer Berufsausübung praktisch entzogen, da er/sie sein/ihr Handeln selbstverständlich an wissenschaftlich-psychologischen Erkenntnissen orientiert und wissenschaftlich-psychologische Methoden im Gespräch unmittelbar anwendet.

Bekanntlich gibt es in Österreich seit 1972 drei- bis vierjährige Ausbildungslehrgänge mit Öffentlichkeitsrecht, die nach einem gesamtösterreichischen Lehrplan mit Diplomabschluß zum Ehe-, Familien- und Lebensberater ausbilden und sich dabei natürlich ebenso der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie bedienen und diese unmittelbar anwenden.

In Abs. 2 Punkt 1-3 desselben Paragraphen wird die psychologische Beratung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen als eine Variante psychologischer Tätigkeit zwischen diagnostisch-prognostischer Phase und daraus resultierender psycholog. Behandlung dargestellt.

So kommt die Eigenständigkeit des beraterischen Aufgabengebietes im vortherapeutischen Bereich, das ganz spezifischer Schulung zur Bewältigung des vielfältigen Beziehungsgeschehens im Verlauf einer Beratung bedarf, das zusätzlich auch den Berater und sein Verhalten zum Gegenstand der Reflexion machen muß, nicht zum Ausdruck. Es kann daher die spezif. Leistung in der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater in der Terminologie des Entwurfes nicht aufgezeigt werden, jedoch aufgrund der Formulierung des vorliegenden Textes untersagt und nach § 14 auch bestraft werden.

-4-

§ 1 Abs. 4 stellt angesichts der Überschneidungen im beruflichen Handeln der beiden Berufsgruppen keine ausreichende Absicherung für die diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberater dar.

Beratung, die etwa im Schnittpunkt sich überlappender Arbeitsbereiche von Sozialarbeit, Psychologie und Psychotherapie angesiedelt ist und eine Vermittlerfunktion zu den jeweiligen Spezialisten (z.B. Facharzt, Fachpsychologe oder Psychotherapeut) ausübt, wird - nach dem vorliegenden Gesetzestext - einzig im Hinblick auf psychologisches und nichtpsychologisches Tun neu definiert.

In weiterer Folge werden dadurch willkürliche Einmischungen und einschneidende Eingriffe in das bestehende Netz psychosozialer Versorgung ermöglicht (s. § 10 Abs.3).

Abhilfe könnte hier lediglich durch die dezidierte Herausnahme des Berufsstandes des diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberaters von den Bestimmungen dieses Gesetzes geschaffen werden.

Andernfalls muß daraus eine gewaltige Rechtsunsicherheit resultieren, die eine Flut gerichtlicher Klärungsversuche bzw. Prozesse nach sich ziehen wird, die letztlich alle auf Kosten der psychosozialen Versorgung gehen müssen.

§ 4: Die Absolvierung des Universitätsstudiums, wie es derzeit in Österreich gehandhabt wird, sowie der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung in der Dauer von zumindest einem Jahr...kann keinesfalls dieselben Qualifikationen vermitteln wie die derzeit mehrjährige Ausbildung in diversen psychotherapeutischen Schulen, insbesondere die mehrjährige Ausbildung, die von den Lehranstalten für Ehe- und Familienberatung in Diplomkursen vermittelt wird.

In diesen geht es nicht bloß um Vermittlung rationalen Wissens, sondern vor allem um das Erwerben einer Beraterischen Einstellung und Haltung, die nur durch eine intensive Selbsterfahrung und Supervision über längere Zeit erreichbar ist.

## § 11 Zusammenarbeit mit Ärzten

Ein wesentlicher Gedanke der Beratungstätigkeit spiegelt sich auch in der Struktur der Beratungsstellen wider, wo Berater, Arzt, Jurist, Psychologe und Sozialarbeiter im Team zusammenarbeiten.

Durch diese interdisziplinäre Zusammenarbeit ist gewährleistet, daß die oft sehr komplexen Probleme der Menschen nicht einseitig psychologisiert werden.

Der multikausalen Bedingtheit psychischen Wohlbefindens wird im Sinne umfassender Gesundheitsförderung Rechnung getragen.

### Zusammenfassung

Selbstverständlich teilen wir die Besorgnis, die den Anlaß für diesen Entwurf darstellt und begrüßen zielführende Maßnahmen zur Sicherstellung seriöser psychologischer Berufsausübung.

Es entsteht jedoch der Eindruck, daß allein das Studium der Psychologie zu qualifiziertem psychologischem Handeln führt. Dies ist unrichtig, wie viele (private) Vereinigungen beweisen, die außerhalb der Universitäten qualifizierte Aus- und Weiterbildungen anbieten.

Um den Gefahren unqualifizierten psychologischen Handelns wirksamer zu begegnen, gleichzeitig aber die bestehenden psychosozialen Versorgungseinrichtungen nicht zu behindern oder gar zu zerstören, plädiert der Verband der Ehe-, Familien- und Lebensberater Österreichs in seinem 15. Bestandsjahr dafür, den/die diplomierte(n) Ehe-, Familien- und Lebensberater/in von den Bestimmungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 4 auszunehmen. Namens des Verbandes und indirekt im Namen aller ratsuchenden Menschen, die sich an unsere Beratungsstellen wenden, ergeht das dringende Ersuchen an Sie, dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch ein solches Psychologengesetz eine wesentliche Verschlechterung im Bereich der Ehe-, Familien- und Lebensberatung eintritt, indem einem ganzen, qualifiziertem Berufsstand seine Tätigkeit untersagt wird. Es wäre eine für die gesamte Öffentlichkeit verhängnisvolle Entwicklung, wenn durch einen offensichtlich monopolistisch verstandenen Machtanspruch einer einzelnen Interessensgruppe/Standesvertretung das österreichweit aufgebaute Netz von Beratungsstellen de facto zerstört würde.